

Sondermaßnahme Zugang zum Lehramt an Grundschulen und an Gemeinschaftsschulen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12. August 2024 – III 25

I. Voraussetzungen für die Einstellung in die Sondermaßnahme

1. Die Lehrkraft hat das Studium mit dem Master oder der Ersten Staatsprüfung und den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgreich abgeschlossen.
2. Die Lehrkraft befindet sich nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Schleswig-Holstein bzw. ist nicht in das Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein berufen worden.
3. Die Lehrkraft bewirbt sich auf eine für die Sondermaßnahme ausgeschriebene Stelle. Jedes Auswahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gemäß Artikel 33 Grundgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme nicht zwingend in anderen Bundesländern anerkannt wird.
4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme, die den Zugang zum Lehramt an einer Grundschule anstreben, müssen zwingend über die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen verfügen. Es müssen zwei Unterrichtsfächer der Grundschule vorliegen. Davon muss ein Unterrichtsfach bzw. die zugeordnete Fachrichtung Deutsch, Mathematik, Englisch oder Sachunterricht sein. Die Zuordnung der Fachrichtung in das jeweilige Fach ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Unterrichtsfach Sachunterricht werden dabei auch das Unterrichtsfach Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik sowie Wirtschaft und Politik anerkannt.
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme, die den Zugang zum Lehramt an einer Gemeinschaftsschule anstreben, müssen zwingend über die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen verfügen. Es müssen zwei Unterrichtsfächer der Gemeinschaftsschule vorliegen. Die Zuordnung der Fachrichtung in das jeweilige Fach ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.
6. Sofern ein Wechsel in das Lehramt für Grundschulen angestrebt wird und als Voraussetzung die Fachrichtung Sozialpädagogik vorliegt, muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer der Sondermaßnahme grundsätzlich die Weiterbildungsmaßnahme „Mathematik an Grundschulen“ im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgreich absolvieren. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer der Sondermaßnahme, die bzw. der über eine Lehramtsbefähigung im Unterrichtsfach Mathematik verfügt, muss die Weiterbildungsmaßnahme „Musik an Grundschulen“ bzw. „Philosophie an Grundschulen“ oder „Englisch in der Grundschule und an Förderzentren“ erfolgreich absolvieren. Die Rahmenbedingungen der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme finden entsprechend Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Weiterbildungsmaßnahmen bei Bestehen der Einführungsphase Unterrichtsgenehmigungen erteilt werden, diese werden von anderen Bundesländern nicht zwingend anerkannt, sodass dann das erworbene Lehramt an Grundschulen in anderen Bundesländern entsprechend nicht zwingend anerkannt wird.

7.

Fachrichtungen	Fach Grundschule	Fach Gemeinschaftsschule
Agrarwirtschaft	Sachunterricht	Biologie
Bautechnik	Technik	Technik
Elektrotechnik	Technik	Technik
Ernährung und Hauswirtschaft	Sachunterricht	Verbraucherbildung
Fahrzeug- und Verkehrstechnik	Technik	Technik
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	-	-
Gesundheit und Pflege	Sachunterricht	Verbraucherbildung
Holztechnik	Technik	Technik
Informationstechnik	-	Informatik
Körperpflege	-	-
Labor- und Prozesstechnik	Technik	Technik
Medientechnik	Technik	Technik
Metalltechnik	Technik	Technik
Sozialpädagogik	(Zusatzausbildung Mathe)	-
Wirtschaft und Verwaltung	Sachunterricht	Wirtschaft-Politik

II. Durchführungsbestimmungen der Sondermaßnahme

1. Die Sondermaßnahme umfasst in der Regel fünf Jahre¹. Sie setzt sich zusammen aus einer zweijährigen Einführungsphase sowie einer anschließenden Bewährungsphase, die sich bis zum Ende der Maßnahme erstreckt. Sofern eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit nach Erwerb der Lehramtsbefähigung vorliegt, kann diese angerechnet und die Bewährungszeit entsprechend verkürzt werden. Dabei können maximal bis zu drei Jahre Unterrichtstätigkeit vollständig angerechnet werden. Es sind allerdings nur ganze Jahre der Unterrichtstätigkeit anrechenbar. Eine monats- bzw. taggenaue Anrechnung findet nicht statt.
2. Die Pflichtstundenanzahl bei einem vollen Deputat beträgt entsprechend einer Lehrkraft an Grundschulen grundsätzlich 28 Unterrichtsstunden, beim Anstreben des Lehramtes für Gemeinschaftsschulen beträgt die Pflichtstundenanzahl bei einem vollen Deputat 27 Unterrichtsstunden; es gilt die Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenanzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung - PflichtStVO). Teilzeit ist möglich, allerdings müssen unabhängig von gewährten Ausgleichsstunden dieser Sondermaßnahme mindestens 13 Stunden der regelmäßigen Pflichtstundenanzahl einer Lehrkraft an Grundschulen an der Schule unterrichtet werden. Wird das Lehramt einer Gemeinschaftsschullehrkraft angestrebt, müssen die 13 Stunden an der Gemeinschaftsschule unterrichtet werden.

¹ Über die Festlegung in der LVO-Bildung, dass ein Lehramtswechsel insgesamt eine fünfjährige Berufserfahrung voraussetzt, ist diese Zeitangabe übernommen worden. Mit Anpassung der LVO-Bildung ist dann eine Änderung in dem Erlass vorgesehen.

3. Die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit Arbeitsvertrag unbefristet als Beschäftigte für das Lehramt an Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit der auflösenden Bedingung des Nichtbestehens der Qualifizierung eingestellt.
4. Die Stelle muss mindestens zweimal erfolglos bei pbOn für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen ausgeschrieben worden sein. Die Ausschreibung für die Einstellung in die Sondermaßnahme kann dabei schon parallel zur zweiten Ausschreibung mit dem Hinweis erfolgen, dass diese nur dann zum Tragen kommt, wenn die zweite Ausschreibung der Stelle erfolglos geblieben ist.
5. Bei den Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass die Besetzung der Stellen für die Einstellung in die Sondermaßnahme jederzeit möglich ist. Eine Qualifizierung am IQSH kann allerdings nur zum 01.02. oder 01.08. erfolgen.
6. Der Wechsel in das angestrebte Lehramt setzt die Teilnahme an 16 Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein für das neue Lehramt im Sinne des § 7 Absatz 3 LVO-Bildung voraus. Die Schulleitungen haben durch eine entsprechende Stundenplangestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Lehrkräfte an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen können. Die Lehrkraft erhält im Hinblick auf die besondere Belastung, die mit der Qualifizierung und praktischen Vertiefung verbunden ist, im ersten Jahr einen Ausgleich von zwei Pflichtstunden pro Woche und eine Pflichtstunde pro Woche im zweiten Jahr der Einführungszeit.
7. Zusätzlich ist für den Zugang des Lehramtes an einer Grundschule unabhängig von den abgeleiteten Unterrichtsfächern jeweils ein Kurs zur Erlangung des Deutsch- und Mathematik-Zertifikats erfolgreich zu absolvieren.
8. Es ist eine dienstliche Beurteilung im letzten Schulhalbjahr der Einführungsphase zu fertigen.
9. Lehrkräfte der Sondermaßnahme sind nicht zur Prüfung zugelassen, wenn die dienstliche Beurteilung und die zu absolvierenden Zertifikatskurse mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Außerdem müssen die Qualifizierungsmaßnahmen wahrgenommen worden sein.
10. Die Prüfung findet dabei in den letzten 4 Monaten der Einführungszeit statt. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Sondermaßnahme durchgeführt worden ist, zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen; die Schulaufsicht, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist. Im Fall der Anwesenheit der Schulaufsicht übernimmt diese den Vorsitz der Prüfungskommission. Ansonsten wird der Vorsitz von der Schulleitung übernommen.
11. Die Prüfung umfasst je eine Unterrichtslehrprobe in jedem Unterrichtsfach. Darüber hinaus umfasst die Prüfung ein Prüfungsgespräch im Umfang von bis zu 60 Minuten.
12. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Eine Gesamtnote von mindestens 4,0 ist erforderlich.
13. Die Vervollständigung der Ausbildung ist mit dem Nachweis der Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH und einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung beendet.
14. Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen wird durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt.

15. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis beabsichtigt, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
16. Sofern die Sondermaßnahme nicht erfolgreich beendet wurde, endet das Beschäftigungsverhältnis.
17. Eine Verlängerung der Einführungsphase ist um höchstens 12 Monate möglich.
18. Die Höchstdauer der Einführungsphase verlängert sich um Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).
19. Die Einführungsphase ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Fehlzeiten insgesamt vier Monate überschreiten. Zu den Fehlzeiten zählen insbesondere Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung, Elternzeit nach der Elternzeitverordnung, Krankheitszeiten, Sonderurlaub nach der Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO) vom 29. November 2018 (GVOBl. S. 796). Bei der Berechnung der Fehlzeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.
20. Die Einführungsphase ist, unabhängig davon, ob die Qualifizierung in Voll- oder Teilzeit absolviert wird, um sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft die Einführungsphase nicht bestanden hat und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer der Qualifizierung möglich ist.
21. Die Einführungsphase kann auf Antrag der Lehrkraft um sechs Monate verlängert werden, sofern sie die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen kann. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Halbjahres der Einführungsphase gestellt werden.